

Satzung

des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Holzfeld

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Holzfeld" und hat seinen Sitz in 56154 Boppard, Ortsteil Holzfeld.

§ 2 - Rechtsform des Vereins

Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität folgende Ziele:

- a) die ideelle und materielle Unterstützung der Löscheinheit Holzfeld
- b) die Durchführung kultureller Veranstaltungen, insbesondere im Ortsbezirk Holzfeld

Der Verein hat keine Entscheidungsbefugnis in die Belange der Löscheinheit Holzfeld als öffentliche Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Boppard.

§ 4 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die für die Interessen des Vereins eintritt und sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Eintrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod und
- b) freiwilligen Austritt.

Weiterhin kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) trotz wiederholter Mahnungen der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde,
- b) gegen die Interessen des Vereins verstoßen wird und
- c) ein Mitglied durch andere, schädige Handlungen nicht mehr würdig ist, dem Verein anzugehören.

Gegen den Ausschluss ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Generalversammlung; bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Mitglieder, die sich um die Interessen des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung mit 2/3 der Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 - Mitgliedsbeitrag

Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Tag des Monats, indem der Beitritt erfolgt.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Holzfeld sind

- a) der Vorstand und
- b) die Generalversammlung.

§ 7 - Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer, dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer, dem Wehrführer und dessen Stellvertreter. Weiterhin können dem Vorstand noch 3 Beisitzer angehören.

Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Generalversammlung ehrenamtlich.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Kann ein Vorstandsmitglied durch Tod, Austritt oder Ausschluß seine Aufgaben nicht mehr ausführen, so wird vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl ein Vertreter bestimmt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder auf der Vorstandssitzung anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Aufgabenverteilung im Vorstand ist wie folgt geregelt.

Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Weiterhin vertritt er die Interessen des Vereins im Außenverhältnis. In einzelnen Fällen ist der Vorsitzende berechtigt über 25 Euro (in Worten fünfundzwanzig) allein zu entscheiden. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden nimmt der 2. Vorsitzende dessen Aufgaben wahr.

Der Schriftführer hat während einer Vorstandssitzung oder Generalversammlung ein Protokoll zu führen. Weiterhin fertigt er die schriftlichen Einladungen zu der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen an.

Der Kassierer ist für das Kassieren der Mitgliedsbeiträge zuständig und verwaltet die Ausgaben und die Einnahmen des Vereins. Der Kassierer kann über Ausgaben bis zu 25 Euro (in Worten fünfundzwanzig) allein entscheiden.

Die Beisitzer haben die Aufgabe, die übrigen Vorstandsmitglieder in ihrer Arbeit zu unterstützen.

§ 8 - Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Die Generalversammlung tritt im ersten Viertel eines jeden Jahres zusammen. Sie wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, einberufen, eröffnet und geleitet. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Generalversammlung muss eine

Frist von mindestens einer Woche liegen. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu führen.

Der Generalversammlung obliegt ausschließlich:

- a) die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 2 Jahren,
- b) die Festsetzung des Beitrages,
- c) die Prüfung der Vereinskasse durch Wahl von zwei Kassenprüfern,
- d) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein und
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Auf Antrag von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern oder 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Generalversammlung durch den Vorsitzenden einzuberufen.

§ 9 - Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist nur durch die Generalversammlung und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

§ 10 - Auflösung des Vereins

Der Verein "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Holzfeld" kann aufgelöst werden, wenn sich nicht mehr eine genügende Anzahl von Mitgliedern findet, um den Zweck des Vereins zu gewährleisten. Die Auflösung kann nur mit einer eigens zu diesem Zweck -mit einer Frist von 4 Wochen- einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Löscheinheit Holzfeld der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Boppard und ist ausschließlich für Zwecke des Feuerlöschwesens innerhalb der Löscheinheit Holzfeld zu verwenden.

§ 11 - Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Holzfeld tritt am _____ in Kraft. Die bisherige Satzung ist mit dem heutigen Tage aufgehoben.

Die Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Holzfeld wurde bei der Generalversammlung vom _____ mit ____ von ____ Stimmen angenommen.

Holzfeld, den _____

1. Vorsitzender Dieter Zöbel